



Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte
Le Réseau Suisse des villes amies des aîné-e-s
www.altersfreundlich.net

eine Kommission des Schweizerischen Städteverbands
une commission de l'Union des villes suisses

Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte
Eine Kommission des Schweizerischen Städteverbandes

Kommissionsordnung

Ausgabe Juli 2024

Das Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte beschliesst folgende Kommissionsordnung:

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte» besteht eine unselbständige Kommission des Schweizerischen Städteverbands SSV im Sinne von Artikel 27 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes.

Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle der Kommission.

2. Zweck

Das 2012 gegründete Netzwerk vereint alterspolitisch aktive Städte. Die Kommission fördert die Auseinandersetzung mit sich verändernden Bedürfnissen einer alternden Bevölkerung und den daraus resultierenden Erfordernissen für altersfreundliche Städte. Sie profitieren in der lokalen Umsetzung von den Erfahrungen anderer Städte. Dieser Austausch ermöglicht es den Mitgliedern, sich gegenseitig zu stärken und mehr über die Projekte anderer Städte zu erfahren.

Dieser Zweck soll in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Städteverband erreicht werden durch:

- Die Alterspolitik der beteiligten Städte und der verantwortlichen Stellen stärken und fördern
- Erfahrungs- und Wissensaustausch unter den Städten ermöglichen und fördern
- Anlässe für die Mitglieder organisieren
- Die Mitglieder unterstützen
- Zu Entwicklungen und Themen des Alters und der alternden Bevölkerung sensibilisieren und informieren
- Kontakte mit Fachpersonen pflegen
- Projekte durchführen
- Grundlagen erarbeiten

Die Kommission orientiert sich an den Handlungsfeldern der Weltgesundheitsorganisation WHO für altersfreundliche Städte und Umgebungen sowie gesundes Altern.

3. Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede dem Städteverband angehörende Stadt oder Gemeinde. Mitglied ist die politische Einwohnergemeinde. Eine Mitgliedschaft durch einen Gemeindeverbund ist nicht möglich.

Interessierte Städte stellen einen schriftlichen Antrag. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Kommission. Beitrittsanträge können jederzeit gestellt werden. Die personelle Vertretung einer Stadt muss aufgrund ihrer Funktion mit den Themen des Alters und der alternenden Gesellschaft betraut sein und über die Entscheidungskompetenzen einer Amts-, Dienststellen- oder Fachstellenleitung verfügen. Die Mitglieder der Kommission werden auf der Webseite aufgeführt.

Kommissionsmitglieder verpflichten sich, diese Kommissionsordnung und die Statuten des Städteverbandes zu respektieren und der vorliegenden Kommissionsordnung nachzuleben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Das Austrittsbegehr muss mindestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres vorliegen. Es erfolgt schriftlich zuhanden der Geschäftsstelle des Schweizer Netzwerks altersfreundlicher Städte.

4. Organisation

4.1. Kommission und Präsidium

Die Kommission besteht aus Vertretungen der Mitglieder. Aus dem Kreis der Mitglieder werden das Präsidium und das Vizepräsidium gestellt. Idealerweise übernimmt eine Vertretung der politischen Ebene das Präsidium. Das Vizepräsidium wird durch eine Vertretung der operativen Ebene wahrgenommen. Die Geschäftsstelle des Städteverbandes ist in der Kommission mit einer beratenden Stimme vertreten.

Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre und kann einmal um zwei Jahr verlängert werden. Präsidium und Vizepräsidium werden an der Jahresversammlung von den Mitgliedern der Kommission gewählt. Die Landesregionen werden angemessen berücksichtigt. Die Amtsperiode endet zum Zeitpunkt der Jahresversammlung.

Das Geschäftsjahr der Kommission ist das Kalenderjahr.

Die Einberufung der Kommission erfolgt durch das Präsidium oder auf Verlangen von drei Mitgliedern.

Die Kommission beschliesst grundsätzlich im Konsens. Mehrheitsentscheide sind die Ausnahme und werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden getroffen.

4.2. Planungsgruppe

Die Planungsgruppe unterstützt das Präsidium und die Geschäftsstelle bei der Planung der Aktivitäten. Sie setzt sich aus Präsidium und Vizepräsidium, Städtevertretungen, der Leitung Sozial- und Gesellschaftspolitik des Schweizerischen Städteverbandes und der Geschäftsstelle des Netzwerks zusammen. Ein Austritt der Städtevertretungen ist vierteljährlich möglich. Die Planungsgruppe schlägt der Kommission neue Mitglieder zur Genehmigung vor und achtet dabei auf die ausgewogene Vertretung der Landesregionen.

4.3. Fachgruppen

Die Kommission kann mittels eines Projektauftrags Fachgruppen zur Bearbeitung spezifischer Themen einsetzen.

4.4. Geschäftsstelle

Die Kommission finanziert eine Geschäftsstelle. Diese ist formell beim Städteverband ange stellt, weil die Kommission keine eigene Rechtspersönlichkeit ist. Inhaltlich und finanziell ist die Geschäftsführung dem Präsidium unterstellt. Die Geschäftsstelle unterstützt die Kommission durch:

- Planung und Vorbereitung der Geschäfte
- Organisation von Anlässen für die Mitglieder und Planungsgruppe
- Aufbereitung von Positionspapieren und Stellungnahmen (Einschränkung: Statuten des Schweizerischen Städteverbands Art. 27 Abs. 6)
- Koordination von Anfragen
- Administration, Korrespondenz, Rechnungsführung
- Kommunikation zu Aktivitäten der Kommission, inhaltliche Betreuung der Webseite

- Vertretung des Netzwerks gegen aussen
- Vernetzung mit anderen Organisationen im Bereich Alter
- Entwicklungen verfolgen und Vorschläge zuhanden der Planungsgruppe einbringen

Die Geschäftsstelle des Städteverbandes nimmt den Versand der Mitgliederrechnungen, die Adressverwaltung und das Inkasso finanzieller Beiträge für das Netzwerk vor. Nach Absprache nimmt die Geschäftsstelle des Städteverbandes auch weitere Versände vor.

5. Kommunikation

Der Vorsitz der Kommission sowie die Geschäftsstelle sind Verbindungsglied zur Geschäftsstelle des Schweizerischen Städteverbandes. Der visuelle Auftritt wird mit dem Schweizerischen Städteverband abgesprochen. Für die Kommunikation nach aussen ist in der Regel der Schweizerische Städteverband zuständig. Er bezieht das Netzwerk inhaltlich und visuell (mit Logo) in die Kommunikation zu Altersthemen ein. Wo sinnvoll, wird die Kommunikation an die Geschäftsstelle delegiert.

6. Finanzen

Zur Finanzierung gemeinsamer Projekte sowie der Geschäftsstelle der Kommission leisten die Mitglieder einen jährlichen finanziellen Beitrag. Dieser ist für alle Mitglieder gleich hoch und wird jährlich im 1. Quartal (Jahresversammlung) von der Kommission für das aktuelle Kalenderjahr festgelegt. Die Kommission kann unterjährig weitere Projektmittel sprechen. Bei Austritt besteht kein Anrecht auf Rückzahlung einbezahltener Beträge.

Als weitere Finanzierungsquellen kommen in Frage:

- Unterstützungsbeiträge Dritter
- Spenden und Sponsoring

Die Mitglieder der Kommission erbringen ihre Leistungen ohne Entschädigung.

Die Kommission kann über ihre finanziellen Mittel im Rahmen dieser Kommissionsordnung selbstständig verfügen und ist verantwortlich für deren korrekte Verwendung. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der SSV wird mit der Führung eines Abwicklungskontos beauftragt. Das Budget und die Jahresrechnung werden der Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums sowie die Geschäftsstelle der Kommission. Sie zeichnen bei finanziellen Verpflichtungen jeweils kollektiv zu zweien. Die Revisionsstelle ist die Revisionsstelle des SSV.

7. Änderung der Kommissionsordnung

Ordnungsänderungen oder die Auflösung der Kommission bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen unterliegen der Genehmigung des Schweizerischen Städteverbands.

Die Kommission bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung der verbleibenden Mittel.

8. Schlussbestimmungen

Diese Kommissionordnung wird durch die Kommission beschlossen und vom Vorstand des Schweizerischen Städteverbands genehmigt. Sie tritt nach dessen Einsetzungsbeschluss per 1. Juli 2024 in Kraft.

Für das Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte

Präsidium



Angelica Cavegn Leitner
Präsidentin



Stéphane Birchmeier
Vize-Präsident

Die Kommissionsordnung wurde vom Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes am
17. Juni 2024 genehmigt.